

Stadt der kleine Belagerungszustand alsbald verhängt werden würde. Wie der „V. B.-C.“ nunmehr erfährt, steht diese Maßregel der Stadt Frankfurt a. M. wirklich bevor. Daß sie noch nicht verfügt worden ist, liegt daran, daß sie sich zugleich über das benachbarte Offenbach erstrecken soll und dieserhalb mit der großherzoglich hessischen Regierung noch Verhandlungen gepflogen werden müssen.

Der russische „Regierungs-Anzeiger“ veröffentlicht identische Noten, welche am 1. (13.) Januar zwischen dem Minister des Aeußern, von Giers, und dem deutschen Botschafter, General von Schweinitz, ausgetauscht worden und welche besagen: Die russische Regierung verpflichtet sich, an die preussische Regierung (und umgekehrt) auf Verlangen preussische (russische) Unterthanen auszuliefern, welche wegen eines der nachstehenden Verbrechen oder Vergehen angeklagt oder zur Verantwortung gezogen, event. dafür verurtheilt sind, oder sich der Strafe durch die Flucht entzogen haben: 1) Verbrechen und Vergehen oder Vorbereitungen dazu, welche gegen die Person des deutschen (russischen) Kaisers oder deren Familienmitglieder gerichtet sind, wie Mord, Gewaltthätigkeit, Körperbeschädigung, absichtliche Entziehung der individuellen Freiheit, Verleumdung. 2) Vorbereitungen Mord oder Versuch eines solchen. 3) Anfertigung oder Aufbewahrung von Dynamit oder anderen Explosionsstoffen in Fällen, wo solches in Preußen (Rußland) gesetzlich untersagt ist. In allen anderen Fällen, wo die preussische (russische) Regierung die Auslieferung verlangt wegen Verbrechen oder Vergehen, die in obigen Punkten nicht aufgezählt sind, wird dieselbe von der russischen (preussischen) Regierung bestens beachtet und wenn keine Hindernisse entgegenreten, erfüllt werden, in Anbetracht der zwischen beiden Staaten obwaltenden freundschaftlichen und gut nachbarlichen Beziehungen. Wenn die Verbrechen und Vergehen, wegen deren eine Auslieferung verlangt wird, zu politischen Zwecken vollführt sind, soll dies keineswegs die Veranlassung zu einer Ablehnung der Auslieferung geben. — Diese Uebereinkunft ist mit dem Tage des Austausches derselben, also am 1. (13.) Januar 1885 in Kraft getreten. — Das „Journal de St. Pétersbourg“ spricht die Ueberzeugung aus, daß der deutsche Reichstag zu der Ausdehnung des zwischen Preußen und Rußland in Betreff der Auslieferung von Verbrechen abgeschlossenen Vertrages auf ganz Deutschland seine Zustimmung geben werde. Die Verhältnisse seien derartig, daß es zu wünschen und zu hoffen sei, daß dieses Uebereinkommen nicht vereinzelt bleiben werde. Vielmehr sei zu hoffen, daß es als Beispiel weiter befolgt werde und im Interesse der Solidarität, welche alle Monarchien verbinde und die sich auch der gesammten Gesellschaft aufnötigende, welche sich gegen die Unternehmungen einer Verbrechergesellschaft zu schützen wünsche, die sich keinen Zügel anlegt, wenn es sich darum handelt, ihre furchtbaren Leidenschaften zu befriedigen.

In polnischen Kreisen hat der Ulas über die verschärfte Durchführung eines älteren Ukases vom Jahre 1865, betreffend das Verbot der Erwerbung von Grundbesitz durch Personen polnischer Abstammung in den neun westlichen Gouvernements, viel Bestürzung hervorgerufen, weil er unerwartet gekommen. Im großen Maßstabe wurde der Ulas von 1865 dadurch umgangen, daß russische Käufer vorgeschoben wurden, die ihrerseits die Güter an Polen auf lange Termine verpachteten, sowie durch allerlei andere fiktive Abmachungen. Da man russischerseits bisher diesen Umgehungen gegenüber durch die Finger sah, so hofften die Polen, das 1865er Gesetz würde allmählich ganz in Vergessenheit gerathen. Deshalb ist der neue, alle fiktiven Abmachungen als ungesetzlich in bestimmter Frist aufhebende Ulas für das Polenthum ein harter Schlag, zugleich ein Sieg der Russifizierungspolitik Surfos und namentlich des Wilnaer Generalgouverneurs Rakanow.

Oesterreich. Auch in Oesterreich regen sich jetzt Kolonialwünsche. Im Budgetausschusse des Abgeordnetenhauses wies der Vertreter der Regierung, bewogen durch eine Anfrage, auf die Schwierigkeiten hin, zu Strafkolonien geeignete Orte aufzufinden. Thatsächlich seien jedoch Erhebungen in der angegebenen Richtung gepflogen worden und das Justizministerium habe eine Anfrage an das Handelsministerium gerichtet, ob seitens Oesterreichs nicht überseeische Kolonien erworben werden könnten. Eine solche Erwerbung von Kolonien stehe bis jetzt aber nicht in Aussicht, die Frage werde indeß von der Regierung im Auge behalten werden.

Sächsische Nachrichten.

Leipzig. Wegen Zweikampfs bez. Weibisse zu demselben mußten sich am 20. Januar sechs Studenten hier verantworten. Joh. Heinr. Em. Gr., stud. phil., und Max D. fochten am 7. Juli 1884 in einem verlassenen Fabrikgebäude zu Cntrig. b. Leipzig eine sogen. Bestimmungsmensur mit geschlossenen Schlägern — aber mit Mütze, Bandagen und Bauchwisch — in einer Dauer von sieben Minuten aus. Während des Kampfes trat die Polizei dazwischen. Der Kriminalbeamte sah gerade noch, wie der Paularzt, cand. med. R., den aus neun klaffenden Wunden

blutenden Gr. verband. Die Namen der Beteiligten wurden hierauf festgestellt, auch vier Schläger beschlagnahmt. Das übrige Pankzeug soll nach der Vermuthung des Kriminalbeamten zum Fenster hinunter verschwunden sein. Die beiden Duellanten wurden wegen Zweikampfs zu je drei Monaten Festungshaft, Student S., weil er vor dem Lokale „Wache“ stehend die Dazwischenkunft der Polizei verhindern wollte, und Student B., als Miether des Lokals, zu je einem Monat Festung verurtheilt. Der Kaufmann B. aber, welcher am Abend vor der Paukerei zu einem Schutzmann äußerte: „Morgen werden in Tanneberg ein Paar „steigen“, und dadurch die Polizei irre führen wollte, erhielt 6 Wochen, der Paularzt R., welcher bei dem Verbandslegen des Verwundeten dem nach dem Namen dieses Verletzten fragenden Schutzmann für Gr. den kassischen Namen „Kauke“, Frankfurterstraße 22, gebrauchte und außerdem seine Commilitionen zur Auskunftverweigerung aufforderte, 10 M. Geldstrafe.

Freiberg. Im vergangenen Sommer hatten einige Bergstudenten auf einer benachbarten Ortschaft „riefig geulkt.“ Schließlich war es dabei zu einer Schlägerei mit der Polizei gekommen. Das Gericht faßte den Vorfall streng auf und verurtheilte die Beteiligten zu mehrmonatlichen Gefängnisstrafen. Auf ein Gnadengesuch hin ist die Strafe in Festungshaft von mehrwöchentlicher Dauer umgewandelt worden. Darob große Freude in der Studentenwelt.

Sparbarkeit am unrechten Ort wird oft recht empfindlich bestraft. Dies erfuhr dieser Tage eine Handelsfrau, welche mit ihrem Söhnlein von Zitta u nach Dirschfelde heimkehren wollte. Die schlaue Frau praktizirte ihren hoffnungsvollen Sprößling in einen Tragkorb und trug dann die süße Last in das Coupee. Dem Burschen war genau eingeschärft worden, sich in dem mit einem Tuche zugebedekten Korbe so lange ruhig zu verhalten, bis der Schaffner sich entfernt habe. Der Knabe verhält sich auch mäschenstill in der jedenfalls sehr unbequemen Situation; leider hat aber auch der Schaffner etwas länger als sonst im Wagen zu thun. Eben will er das Coupee verlassen, da ertönt eine klagende Stimme aus dem Korbe: „Mama, ist denn der Schaffner noch nicht fort!“ Der Beamte revidirt nun den Korb und befördert unter großer Heiterkeit der herumstehenden Passagiere, denn es war 4. Classe, den armen Knaben aus seinem Gefängnis zu Tage. Mama mußte zu ihrem großen Leidwesen Strafe zahlen.

Wie leicht aus einem unsinnigen Wit erste Folgen entstehen können, beweist wiederum folgender Fall. Einige Personen besaßen sich am letzten Sonntag in einem Materialwaarenladen zu Nylau, wo eine davon $\frac{1}{4}$ Pfund Schweinefleisch kaufte. In dem Moment, wo nun der Mann das Fleisch an sich nehmen will, greift ein Dritter hin, nimmt dasselbe und steckt es in den Mund, um es in größter Hast hinabzuschlucken. Der Spaß nahm jedoch eine ernstere Gestalt an, als das Fleisch in der Speiseröhre stecken blieb und den Menschen zu ersticken drohte. Ein anwesender Barbier kam auf den glücklichen Gedanken, dem Menschen etwas Brennöl in den Mund zu gießen. Nachdem stellte sich Erbrechen ein, und der kritische Moment war damit überwunden.

Die beiden 12 Jahre alten Schulknaben Emil Pohle und Albin Brauer aus Rößbenitz bei Schmölln hatten beschlossen, auf die Wanderschaft zu gehen und führten diesen Plan auch aus. Dieselben hatten ihre guten Kleider eingepackt und sind am 21. Januar, ohne ihren Eltern oder sonst Jemandem etwas zu sagen, von zu Hause mit der Bahn abgereist und schlugen die Tour über Schmölln, Böhmisch und Meerane ein, wo die kleinen Handwerksburschen mit ihren Reisebündeln auf dem Rücken mit dem Zug Abends $\frac{3}{9}$ Uhr auf dem Bahnhof ankamen und allgemeines Aufsehen erregten. Sodann haben sie sich nach der Stadt begeben, wo sie aber bald von der Polizei angehalten und in Gewahrsam genommen wurden.

Aus dem Vogtlande. Die Schiffenstickermaschine, die schon vor zwanzig Jahren in der Schweiz bekannt war, im Vogtlande aber erst seit ca. 3 Jahren benützt wird, findet immer weitere Verbreitung. Bei der nun schon seit mehreren Jahren herrschenden Moberichtung, die hauptsächlich Tüllsticker beachtet, ist gerade diese mit Elementarkraft zu betreibende Stickermaschine von großer Bedeutung. Im oberen Vogtlande werden solche durch Wasserkraft, in Plauen durch Gasmotoren betrieben, weil dort der Stadtrath das zum Betriebe der Motoren erforderliche Gas sehr billig abläßt. Neben Schiffenstickermaschinen aus der sächsischen Stickermaschinenfabrik in Kappel stehen auch solche aus der Schweizer Fabrik von Saurer & Söhne in Arbon, letztere auf $\frac{1}{4}$ Rapport, hier. Auch die Plauen'schen Stickermaschinenfabriken bauen solche. Uebrigens ist der Geschäftsgang in der Maschinenstickerei schon seit mehreren Monaten ein sehr flauer, weil Amerika noch nicht viel Bedarf hat.

Bezüglich der Feier des Gründonnerstags, des einzigen halben Feiertags, der in der sächsischen Landeskirche noch als solcher gefeiert wird und fast ausschließlich nur Communionstag für Neukonfirmirte und deren Angehörige geworden ist, wäh-

rend der öffentliche geschäftliche Verkehr unbehindert seinen Fortgang nimmt, macht man den beachtenswerthen Vorschlag, anstatt der vormittägigen Feier, deren Eindruck nur zu leicht durch die Unruhe des Nachmittags wieder verwischt wird, lieber vom Mittag ab Feiertagsruhe eintreten zu lassen und der Bedeutung des Tages gemäß die Abendmahlsfeier auf den Abend zu verlegen, zugleich eine würdige Vorbereitung auf den darauffolgenden Charfreitag. Abgesehen davon, daß neuerdings an vielen Orten eingeführte Abendcommunione eine sehr starke Beteiligung gefunden haben, dürfte ein kirchliches Bedenken gegen die Neuerung wohl um so weniger erhoben werden, als die alte Kirche, welche sonst um des Fastens willen die Abendmahlsfeier nur für den Vormittag zuließ, für den Gründonnerstag die abendliche Abendmahlsfeier zuließ.

Ein Waldgeheimniß.

Erzählung von Karl Schmeling.

(Schluß.)

„Egon — Roge“, las der Oberförster flüchtig, „was soll das heißen?“

„Der Name Egon lautet umgekehrt Roge“, antwortete Langer, „und in dem alten Egon auf dem Gute habe ich den früheren Buidner Roge aus Elsterhorst erkannt, Herr Oberförster.“

Der Letztere starrte Langer sprachlos an. „Herr!“ rief er dann, „sind Sie wirklich bei Sinnen? Unterliegen Sie keiner Täuschung? Kennen Sie die Wichtigkeit dieser Behauptung?“

„Vollkommen!“ erklärte Langer. „Ich habe nicht nur allein den Alten, sondern auch eine der Töchter erkannt.“

„Ja so!“ unterbrach der Oberförster, „danach wollte ich eben fragen — erzählen Sie, erzählen Sie. Alfred hat mir da allerlei sonderbare Zeug vorgelesen und Ihnen Handlungen zur Last gelegt, an die ich durchaus nicht glauben kann. Lassen Sie also hören, wie die Sache war.“

Langer kam dem Wunsche seines Vorgesetzten sofort nach; dieser nahm inzwischen Platz und hörte geduldig bis zu Ende.

„So, so!“ sagte er dann, „das sind allerdings wichtige Entdeckungen, und was meinen Sie, was dabei zu thun sein könnte?“

Die beiden Männer sahen sich einige Zeit schweigend fest in die Augen. Unten ward der Schritt des Leutnants laut. Der Oberförster sprang auf und öffnete die Thür.

„Bitte, Alfred“, rief er hinaus, „schenke mir das Vergnügen Deiner Gegenwart.“

Alfred stieg die Treppe empor und erschien im Zimmer.

„Nimm Platz“, sagte der Bruder, „und wohne unserer Verhandlung bei, sie wird lehrreich für Dich sein und mir weitere Einwirkungen nach gewisser Richtung auf Dich ersparen.“

Der Leutnant warf Langer einen bösen Blick zu, kam jedoch dem Wunsche des Oberförsters nach.

Der Letztere sollte mit seiner obigen Andeutung Recht haben. Die nunmehr zwischen ihm und Langer stattfindende Erörterung nahm Alfred so in Anspruch, daß er alles Andere darüber vergaß. Mit einiger Beschämung trat er dem Entschlusse des Bruders und des Oberjägers, die vermuthlichen Verbrecher zu verfolgen, bei. Es handelt sich demnach nicht nur noch darum, wie jener Entschluß auszuführen sei, doch auch darüber ward man bald einig und Nachmittags hatte der alte Klepper die Aufgabe, seinen wirklichen Herrn nach der Stadt zu tragen, wo derselbe von Langers Entdeckung Anzeige zu machen beabsichtigte.

Der Bürgermeister der Stadt R. war zugleich Polizei-Dirigent und zu ihm begab sich der Oberförster zunächst. Wie schon früher erwähnt, hatte jener Herr bereits ein unangenehmes Zusammentreffen mit dem fremden Gutsherrn gehabt und gerne wäre er nach Anhörung des Oberförsters sofort gegen den ersteren eingeschritten, doch ging dies nicht so ohne Weiteres. Er forderte daher den Oberförster auf, ihn zum Director des in der Stadt befindlichen Gerichts zu begleiten.

Der Jurist erwog den ihm zur Beurtheilung unterbreiteten Fall von allen Seiten. Doch fand auch er keine Veranlassung zu sofortigem Einschreiten. Selbst wenn der Jäger richtig beobachtet und gefolgt haben sollte, ließ sich ein solches nicht rechtfertigen. Die Vollstreckung der früheren Strafe gegen den alten Roge mußte für verjährt gelten und der weitere Verdacht gegen ihn und seine Söhne stand vorläufig noch auf zu schwachen Füßen.

Vorsicht war überdem noch dadurch geboten, daß die Fremden bisher nicht eigentliche Staatsangehörige, sondern Bürger eines anderen Landes waren. Alles, was er thun zu können glaubte, bestand darin, daß er dem zuständigen Gerichte Nachricht von dem Aufenthalt der Egons und den Angaben Langers zugehen ließ. Dies versprach er und legte den beiden anderen Herren die Verpflichtung auf, einstweilen über die Sache zu schweigen.

Als der Oberförster wieder nach Hause zurückgekehrt war und seinem Bruder sowie Langer kurze Mittheilung über den Ausfall seines Unternehmens gemacht, war sein nächstes, den Bruder zur sofortigen Abreise nach der Residenz zu veranlassen. Er wollte nicht, daß der

Leutnant auch nur konnte sol am nächst bödlich aus-

Der L ein, als m früher ver ung der v vorläufige in R. unt desselben g Beamten förster un ebenfals finden.

Mau zu spät. Gutes in

Der a früh nach rüd und s sehr laut g aufeinander Sohn hatte Auf de Worten:

„Die 9 Jahren die sind ihnen Die Mutte man lasse lich verdien

Wahrhe mit dem g bekannt ge Mann mu Schritten igen nicht mit einand

Aus d Familienm daß Alle la gesellschaft amerikas u in Kaliforni bar den W Lebenswan

Die fr land hatte den Willer ersteumale anlaßt; sei sondern ein Zum zweit Heimath zu Verbrecher aufzufuchen

Das g nach den schwanden waren: plöß selben nicht, machen. Vermögens lich auf

Auf di sammentref Dunkel gel der ältere Langer ein eilte eine u

Ob es Gericht ihr erzhienen. Henniges u hängnißvoll bereits ver aufzufinden

Die u That des e Schläge di als durch der Verbre Karl V Wie es sei Abjunkt u In dieser schwister zu

Ein humores

Amerik ein Beispiel scheinende weit über jeder Solda — so hat Präsident u von 39 E zusammen